

6. Kooperationspflicht

¹Die Kontrollstelle informiert das StMWi und das StMB regelmäßig über die Stichprobenkontrolle. ²StMWi und StMB sind berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Prüfergebnisse einzusehen bzw. einen Zwischenbericht zu verlangen. ³Das StMWi und das StMB stehen der Kontrollstelle für die Beantwortung fachlicher Grundsatzfragen aus der Aufgabenübertragung zur Verfügung, insbesondere auch in Hinblick auf eine bundeseinheitliche Abarbeitung der Prüfaufgaben und der Erstellung des Prüfberichts.